

**Stellungnahme des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)**

**zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und  
Medien im Landtag Nordrhein-Westfalen**

**zum Gesetz über die Offenlegung von Parteimitgliedschaften in den Angeboten des  
Westdeutschen Rundfunks Köln (Parteimitgliedschaften-Offenlegungs-Gesetz NRW)  
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 18/8112**

Zusammenfassung

1. Der Gesetzesentwurf geht von unzutreffenden bzw. nicht belegten Prämissen aus. Der WDR weist bereits jetzt dann auf die Zugehörigkeit zu Parteien hin, wenn das für das Publikum unter Transparenzgesichtspunkten sinnvoll ist.
2. Der Entwurf schafft eine Scheintransparenz und produziert widersprüchliche Ergebnisse und eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung parteipolitischen Engagements gegenüber anderen Formen gesellschaftlichen Engagements.
3. Er begegnet (rundfunk-)verfassungsrechtlichen Bedenken, weil er es dem WDR erschwert, Interviewpartner zu finden, er Parteimitglieder davon abhält, Interviews zu geben und er – insbesondere für Personen in gesellschaftlich relevanten Positionen – Hürden schafft, nicht in eine Partei einzutreten bzw. Anreize schafft, aus Parteien auszutreten. Er schadet damit dem politischen Engagement in einer Partei, auf das ein demokratischer Staat wie Deutschland angewiesen ist.
4. Eine isolierte Verpflichtung des WDR würde in der Zusammenarbeit mit den anderen ARD-Anstalten und dem ZDF kaum lösbare praktische Probleme mit sich bringen.

Wir begründen dies im Einzelnen wie folgt:

Unbelegte tatsächliche Prämissen des Gesetzesentwurfes

Der Entwurf geht von der unbelegten Prämisse aus, dass der WDR Parteizugehörigkeiten unterschlägt und es damit dem Publikum nicht ermöglicht, sich ein eigenes Bild darüber zu machen, ob ein Interviewpartner oder -partnerin voreingenommen ist.

Das trifft nicht zu. Natürlich gibt es Fälle, in denen die Nennung der Parteizugehörigkeit aus Transparenzgründen geboten ist, nämlich vor allem dann, wenn im Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit ausgeübte Funktionen oder Mandate den Eindruck einer Befangenheit in der

Sache erwecken könnten. In solchen Fällen weist der WDR auch hierauf hin. Der WDR orientiert sich an den etablierten journalistischen Gepflogenheiten.

Des Weiteren unterstellt der Gesetzesentwurf, dass ein Ungleichgewicht bei interviewten Personen in Bezug auf deren Parteizugehörigkeit bestehe. Die im Gesetzesentwurf aufgeführten Beispiele können das nicht belegen:

- Die Aufstellung lässt sich schon inhaltlich nicht prüfen.
- Die Darstellung bleibt zudem jeglichen Beleg dafür schuldig, dass es sich um eine repräsentative Auswahl handelt. Im Gegenteil ist die Aufstellung Ergebnis einer gezielten Suche und ist daher gerade nicht repräsentativ.
- In vielen Fällen steht das Interview in keinem Zusammenhang mit einer Parteimitgliedschaft, sondern erfolgt, weil die Personen eine bestimmte gesellschaftliche Funktion innehaben. Wenn es hierbei eine Überrepräsentanz bestimmter parteipolitischer Ausrichtungen gibt, ist das ein gesellschaftliches Faktum, das der WDR so vorfindet und nicht ändern kann.
- Die Aufstellung betrifft zudem nur zum sehr kleinen Teil den WDR, teilweise nicht einmal die ARD. Beispiele aus dem „ÖRR-Umfeld“ tragen zur Frage der Nennung einer Parteizugehörigkeit ohnehin nichts bei.
- Angesichts der Tatsache, dass im WDR – und im öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt – jeden Tag viele prominente und nichtprominente Personen zu Wort kommen, ist die Fallzahl so klein, dass sie verallgemeinernde Schlussfolgerungen nicht zulässt.

Gesetzesentwurf stellt bestenfalls Scheintransparenz her, im schlimmsten Fall ist er irreführend.

Der Gesetzesentwurf ist zu weitreichend. Er würde eine Scheintransparenz herstellen und unter Umständen sogar irreführen.

Ein Hinweis auf eine Parteimitgliedschaft kann insbesondere deshalb irreführen, weil er in der Wahrnehmung des Publikums je nach Kontext nahelegen kann, dass jemand für seine Partei spricht. Jedenfalls wird der Eindruck erweckt, dass die Parteimitgliedschaft in einem konkreten Zusammenhang mit dem Interview steht.

Das ist aber meist gerade nicht der Fall: Bei einem Interview mit der Vorsitzenden des Bundesverbands der Verbraucherzentralen zur Frage des Werbeverbots für Süßigkeiten - um eines der zitierten Beispiele zu nehmen - , spricht diese als Vorsitzende des Verbands der Verbraucherzentralen und nicht als Parteimitglied.

Noch offensichtlicher wird die Gefahr einer Irreführung, wenn zum Beispiel Behördenleiter oder gar Richter am Bundesverfassungsgericht mit einer Parteizugehörigkeit genannt würden. In einem solchen Fall eine Parteimitgliedschaft nennen zu müssen, würde Zweifel an der Unabhängigkeit der Amtsführung erwecken, ohne dass hierfür irgendwelche konkreten Anhaltspunkte bestünden.

Die Liste lässt sich beliebig in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erweitern: Eine Vorstandsvorsitzende eines Dax-Konzerns, die über die schwierige Lage ihres Unternehmens interviewt wird, spricht als Konzernchefin und nicht als Parteimitglied. Ein Bischof, der über innerkirchliche Fragen spricht, tritt als Vertreter seiner Kirche auf und nicht als Parteimitglied. In all diesen Fällen hat die Parteimitgliedschaft nichts mit dem Thema des Interviews zu tun, müsste aber dem Gesetzesentwurf nach erwähnt werden.

Geradezu skurril würde es, wenn der WDR beim Interview eines Fußballtrainers, eines Theaterregisseurs oder einer Schriftstellerin auf eine etwaig bestehende Parteimitgliedschaft hinweisen müsste.

Diese Beispiele zeigen, dass nur kontextbezogen die Frage beantwortet werden kann, ob ein Hinweis auf eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in einer Partei unter Transparenzgesichtspunkten sinnvoll ist.

Der Vorschlag ist im Übrigen in sich nicht stimmig. Er unterstellt eine Voreingenommenheit alleine durch eine Mitgliedschaft in einer Partei. Das ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend:

Zum einen besagt gerade eine einfache Mitgliedschaft in einer Partei nur sehr begrenzt etwas darüber aus, ob eine Person zu einem konkreten Thema voreingenommen ist. Parteien decken regelmäßig ein großes Meinungsspektrum ab. Zudem kann eine Person auch einer Partei nahestehen, ohne Mitglied zu sein. Es ist auch keineswegs so, dass Parteien zu allen im Rundfunk behandelten Fragen eine parteipolitische Position hätten. Welcher Sinn bestünde darin, bei einer Straßenumfrage zur anstehenden EURO 2024 die etwaige Parteimitgliedschaft einzublenden?

Schließlich ist es keineswegs so, dass Voreingenommenheit nur bei einer Parteimitgliedschaft bestehen kann. Das kann bei anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Vereinen sogar noch viel stärker sein, weil diese noch eine sehr viel stärkere inhaltliche Fokussierung haben können. Warum soll auf eine Parteimitgliedschaft hinzuweisen sein, nicht aber auf eine Mitgliedschaft in einer Umweltschutzorganisation, einer Kirche oder einer Gewerkschaft?

Zudem suggeriert der pauschale Vorwurf der Voreingenommenheit, dass die Mitgliedschaft in einer Partei der Grund für eine bestimmte Meinung sei. Häufig ist es eher umgekehrt: Weil eine Person eine bestimmte Überzeugung hat, ist sie in einer Partei.

### Rundfunkverfassungsrechtliche Bedenken

Nicht nur, aber auch wegen dieser Unstimmigkeiten und offensichtlich unsinnigen Ergebnissen führt der Gesetzesentwurf auch zu rundfunkverfassungsrechtliche Bedenken:

In der Begründung wird behauptet, es handele sich bei dem Gesetzesentwurf um eine „lex imperfecta“, die keinen „spezifischen Sanktionsmechanismus“ habe. Das ist nicht so: Die Formulierung „stellt sicher“ in § 5 WDRG-E stellt ein unmittelbares Gebot dar und könnte mit einer Programmbeschwerde gerügt werden (§ 10 Abs. 2 WDR-G) oder in letzter Konsequenz zu

rechtsaufsichtlichen Maßnahmen führen. Als unmittelbare programminhaltliche Vorgabe begegnet sie daher aus sich heraus schon verfassungsrechtlichen Bedenken:

- Der WDR könnte nicht mehr anhand journalistischer Prinzipien entscheiden, wann ein Hinweis auf eine Parteimitgliedschaft für das Publikum wichtig wäre, sondern müsste sogar dann solche Hinweise aufnehmen, wenn er der Meinung wäre, dass das das Publikum in die Irre führt.
- Eine solche Pflicht kann dazu führen, dass es für den WDR schwieriger würde, Menschen zu einem Interview zu bewegen, sei es, weil sie ihre Mitgliedschaft nicht öffentlich machen wollen oder weil sie bewusst nicht als Parteimitglied sprechen wollen (z.B. weil sie eine andere Meinung zu einer bestimmten Sachfrage haben als die Partei).

Das Gesetz würde daher empfindlich in die Programmfreiheit eingreifen, die Kern der Rundfunkfreiheit ist. Sie dient auch nicht der Sicherung von Meinungsvielfalt oder berechtigten Informationsinteressen, sondern könnte sogar Menschen davon abhalten, im Rundfunk ihre Meinung zu äußern.

#### Demokratiestaatliche bzw. sonstige verfassungsrechtliche Bedenken

Der Entwurf stellt in seiner Undifferenziertheit die Parteizugehörigkeit unter einen Generalverdacht der Voreingenommenheit. Es besteht die Gefahr, dass er damit der Partei- und Politikverdrossenheit Vorschub leistet.

Es besteht auch die Gefahr der Stigmatisierung von parteipolitischem Engagement. Ein Großteil der Parteimitglieder ist ehrenamtlich engagiert. In Deutschland sind über eine Millionen Menschen Mitglied in einer Partei. Parteien und ihre Mitglieder stehen nicht in einem Gegensatz zur Gesellschaft, sondern sind Teil dieser Gesellschaft. Eine Demokratie lebt von solchem Engagement. Die Parteien sollten bei der politischen Willensbildung von Verfassungen wegen mitwirken (Art. 21 GG). Der Gesetzesentwurf baut dagegen einen Gegensatz zwischen der unvoreingenommenen Stimme des Volkes und Parteien und ihrer Mitglieder auf.

Dies führt nicht nur zu Bedenken in politischer und gesellschaftlicher Hinsicht, sondern auch zu verfassungsrechtlichen Bedenken:

Angesichts der zu befürchtenden stigmatisierenden und abschreckenden Wirkungen besteht die reale Gefahr, dass eine Pflicht zur Nennung der Parteizugehörigkeit dazu führt, dass Parteimitglieder sich tendenziell nicht mehr im Rundfunk äußern wollen. Sei es, weil sie ihre Mitgliedschaft nicht offenlegen wollen, sei es, weil sie nicht gegenüber ihren Parteien in eine Rechtfertigungssituation geraten wollen (etwa wenn sie eine Meinung äußern, die konträr zur Parteilinie steht). Damit werden politisch engagierte Bürgerinnen und Bürger potenziell aus dem öffentlichen Diskurs ferngehalten und/oder es werden Hürden geschaffen, sich in einer Partei zu engagieren. Das beeinträchtigt sowohl deren Recht auf freie Meinungsäußerung als auch ihr Recht, sich einer Partei anzuschließen. Nicht zuletzt macht der Gesetzesentwurf es für Parteien schwieriger, neue Mitglieder zu rekrutieren oder aktuelle Mitglieder zu halten. Gerade bei Personen in gesellschaftlich relevanten Funktionen bzw. die für gesellschaftlich relevante

Institutionen verantwortlich sind (s. obige Beispiele) und daher in Medien auftreten, würde eine solche Verpflichtung einen starken Anreiz setzen, aus der Partei auszutreten.

Es wurde zudem bereits darauf hingewiesen, dass nicht ersichtlich ist, warum auf eine Parteizugehörigkeit, nicht aber zum Beispiel auf eine Gewerkschaftszugehörigkeit hinzuweisen ist. Diese Ungleichbehandlung hätte etwa die skurrile Konsequenz, in einer Berichterstattung über ein tarifpolitisches Thema (etwa zur Verhältnismäßigkeit der Streiks bei der Deutschen Bahn) auf eine Parteimitgliedschaft hinweisen zu müssen, während auf die Mitgliedschaft in der streikenden Gewerkschaft nicht hingewiesen werden müsste. Hier stellt sich die Frage nach einer Vereinbarkeit mit Art. 3 GG.

### Praktische Bedenken

Der Beantwortung der entscheidenden Fragen geht der Gesetzesentwurf aus dem Weg: Wäre der WDR verpflichtet, bei Interviewpartnern eine entsprechende Auskunft einzuholen? Angesichts der Formulierung wird man hiervon ausgehen müssen. Dann stellt sich aber die Folgefrage: Was ist, wenn die Person die Auskunft verweigert oder sogar nicht wahrheitsgemäß antwortet? Dürfte der WDR das Interview nicht senden, selbst wenn die Parteizugehörigkeit keinen Relevanz hat? Das wäre eine offensichtlich verfassungswidrige Folge. In vielen Fällen wird eine Parteizugehörigkeit daher weiterhin nicht genannt werden können, das Publikum würde dann beim Fehlen eines Hinweisen aber davon ausgehen, dass die Person nicht Mitglied einer Partei ist.

Was passiert, wenn eine Person die Auskunft erteilt, Parteimitglied zu sein, aber nicht möchte, dass hierauf hingewiesen wird und auch keine Notwendigkeit einer Nennung erkennbar ist? Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch diesen Teil der Privat- bzw. Sozialsphäre.

Im Hörfunk hätte ein Hinweis gravierenden Einfluss auf die Programmgestaltung, weil dort der Hinweis mündlich erfolgen müsste.

Der Programmgrundsatz könnte nur den WDR verpflichten. Was bedeutet das für Gemeinschaftsangebote, an denen der WDR beteiligt ist oder den Programmaustausch in der ARD? Da der WDR die übrigen Rundfunkanstalten hierzu nicht verpflichten kann, ist der Vorschlag daher auch praktisch nicht durchführbar.

Köln, 29.05.2024